Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 15 (1929)

Heft: 7

Artikel: Das Schicksal des deutschen Reichsschulgesetzes

Autor: J.T.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-526007

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizer=Schule

Mr. 7

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz

Der "Pädagogischen Blätter" 36. Jahrgang

Für die Schriftleitung des Wochenblattes: 3. Trogler, Brof., Luzern, Billenftr. 14, Telephon 21.66

Beilagen gur "Schweizer=Schule": Bolfeschule · Mittelschule · Die Lehrerin · Geminar Inseraten-Annahme, Drud und Bersand durch ben Berlag Otto Balter U. 6. - Olten

Abonnements - Sahrespreis Fr. 10.—, bei ber Post bestellt Fr. 10.20 (Check Vb 92) Ausland Portoguschlag Insertionspreis: Nach Spezialtarif

Inhalt: Das Schidsal des deutschen Reichsschulgesetes — Schulnachrichten — Beilage: Die Lehrerin Nr. 2.

Das Schicksal des deutschen Reichsschulgesetzes*)

Es ist gar nicht verwunderlich, daß die heftigsten Rulturkämpse im Grunde genommen Rämpse um Erziehung und Unterricht sind. Denn hier werden die Schlachten um die Zukunst geschlagen, und sene Mutter hatte sicherlich recht; wenn sie sagte, man solle nicht nur um gute Priester beten, sondern auch um gute Lehrer, benn das Herz der Schule und der Schulerziehung sei der Lehrer. Der Kamps um die Schule ist demnach in erster Linie ein Kamps um den Lehrer.

Aber auch die gesetzlichen Grundla= gen für das Schulwesen sind heiß umstritten, weil sie die ganze weltanschauliche Einstellung des Bol= tes widerspiegeln.

Zu dieser Ueberzeugung kommt man namentlich

*) Wer sich über diese Frage näher orientieren will, siehe das Werk zu Nate: "Der Kampf um das Reichsschulgeset", von Dr. W. Offenstein. Berlag Kathol. Schulorganisation Deutschlands, Düsseldborf 1928. — Borstehender Artikel dürste angesichts der neuen Ministerkriss in Deutschland vermehrte Beachtung sinden.

auch, wenn man die schulpolitischen Strömungen bes Auslandes etwas genauer betrachtet.

Deutschland sieht in seiner neuen, republifanischen Verfassung von 1919 ein allgemein verbindliches Reichsschulgesetz vor. Aber bis heute hat es noch nicht Gestalt angenommen. Schon 1921 entwarf der Sozialist, Staatssetretar Beinrich Schulz eine Vorlage; unterzeichnet war fie vom damaligen Reichsinnenminister Roch. Sie kam nicht über dieses Stadium hinaus. Gleich von Unfang an drehte fich bie Sauptfrage barum, ob bie Schularten Gemeinschaftsschule (Simultanichule), Bekenntnisschule und weltliche (völlig fonfessionslose Schule) gleichberechtigt nebeneinandersteben sollten, ober ob die Gemeinschaftsschule die normale Volksschule werden sollte. Für die Gleichstellung aller brei Schultppen traten ein bie Deutschnationalen, das Zentrum, die Baprische Volkspartei und die Deutsche Volkspartei. Ursprünglich hatten auch die Demokraten zum Sauptgrundfate ihre Zuftimmung gegeben: "In ber Befenntnisschule werden Kinder des gleichen Bekennt= nisses von Lehrern ihres Befenntnisses im Geifte

Unsere Haftpflichtversicherung

Cinzelfall 20,000 Fr. Creignis 60,000 Fr. Materiallhaden 4,000 Fr.

tritt bei Einzahlung von Fr. 2. - sofort in Rraft.

Hilfstaffe des R. L. B. S. Boftchectonto Luzern VII 2443.

dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen." Bald aber zogen sie ihre Unterschrift zurück und stellten sich an die Seite der Sozialdemokraten, die im besten Falle noch die Simultanschule annehmen, viel mehr Neigung aber zur völlig konfessionslosen Schule zeigen.

Es standen sich also zwei Hauptrichtungen gegenüber: die Anhänger des Schulzwanges für die Gemeinschaftsschule und die Bersechter des Toleranzgedankens, die jeder Konfession die Freiheit lassen und desgleichen auch den Konfessionslosen.

Bu diefer ersten Sauptfrage gesellte sich noch eine zweite, die Froge der Staatshoheit in der Schule. Die freisinnig = sozialistische Weltan= schauung beansprucht für ben Staat bas absolute und ausschließliche Aufsichtsrecht. unter Ausschluß der Rirche und des Elternhauses. Soweit fonnten die Freunde der Schultolerang, der Ronfessionsschule, sich nicht vergeben. Gie mußten fur Rirche und Elternhaus die naturgemäßen und geschichtlich begründeten Rechte geltend machen. Allein hier war die Front ber Unhänger der Befenntnis= schule viel weniger einheitlich und geschlossen als im erften Sauptpuntte. Daß die Religionsgemein= schaften für den Religionsunterricht in den Simul= tanschulen allenfalls maßgebend sein sollen, das leuchtete ihnen ein. Aber daß die Rirche die Pflicht hat, nicht nur über den Schulgeift während den zwei Religionsstunden in der Woche zu wachen, sondern auch über die andern 28 Schulftunden, bas wollten gar viele nicht einsehen. Und doch fann in 28 "neutralen" Schulftunden unendlich viel mehr niedergeriffen werden, als in den zwei Religions= stunden aufgebaut zu werden vermag. In den protestantischen Rreisen, auch wo die Freunde der Ronfessionsschule noch verhältnismäßig zahlreich find, fann man fich die Ausübung der firchlichen Gewalt nicht anders als durch ben Staatsbeamten denken, weil der Protestantismus von jeher sich auf Staatsfruden bewegte und als "Staatsfirche" der weltlichen Macht ausgeliefert war. Eine Lehr= autorität gibt es im Protestantismus nicht, darum liegt ibm auch nichts baran, wer die Aufsicht über den fittlich-religiösen Geift der Schule führe. Wenn der Staat dies beforgt, ift der "Landesfirche" eine Mühe abgenommen. Der protestantische Grundsatz ber absoluten Lehrfreiheit muß zwar fonsequenterweise jede firchliche (auch protestantisch = firchliche) Aufficht ablehnen, also auch die Staatsaufficht, insofern diese sich auch aufs religiöse Gebiet erstreden sollte. Aber diese Ronsequenz vermag sich praftisch nicht durchzuringen.

So bestand die Einheitsfront für die Schultoleranz und das daraus sich ergebende Aufsichtsrecht der Kirche und des Elternhauses — in Berbindung mit dem Staat — bald nicht mehr, und die Anhänger des Simultanschulzwanges mit ausschließlichem Aufsichtsrecht des Staates vermochten gerade aus den Reihen der Deutschnationalen und der Deutschen Boltspartei (früher Nationalliberale) ihre Reihen zu stärfen.

Im September 1925 brachte Reichsminister Schiele einen neuen Entwurf jum Reichsschulgefet ein. Er wurde aber bald wieder gurudgezogen, da er den einen zu weit, den andern zu wenig weit ging. Den fatholischen Forderungen entsprach er nicht, mehr berüdsichtigte er die orthodoren Protestanten. Er beschränkte sich auf zwei Sauptabschnitte: a) Antragsrecht der Erziehungsberechtigten auf Bekenntnisschulen, Weltanschauungsschulen, weltliche Schulen (nach Urt. 146 II. ber Reichsverfassung); b) Religionsunterricht (Art. 149.). Die Simultanschule war im Entwurf nicht genannt; an deren Stelle nahm die Weltanschauungsschule einen breiten Raum ein. Gie sollte offenbar die fehr verschiedenen protestantischen Befenntnisse unter einen Sut bringen, auch allen außerfirchlichen Weltanschauungen genügen, trotsbem es weder in Deutschland noch anderwärts eine zu einer Einheit zusammengeschlossene Weltanschauung gibt außer der katholischen Rirche. Ueber das Ziel der Schulerziehung fagt der Entwurf nichts, das wichtige Gebiet der Privatschule wurde auch nicht erwähnt.

Ein dritter Entwurf datiert vom 15. Juli 1927 und trägt die Unterschrift des Reichsministers des Innern v. Reudell. Seine Entstehung verdankt er der Regierungskrise Ende 1926, als darauf die Rechtsparteien, die Deutsche Bolkspartei und das Zentrum die Regierung übernahmen. In den von den Regierungsparteien aufgestellten gemeinsamen Richtlinsen hieß es u. a.: "Erlaß eines Reichsschulgesetes unter Wahrung der Gewissenskreiheit und des Elternrechtes, grundsähliche Gleichstellung der in Art. 146 der Reichsverfassung vorgesehenen drei Schularten, Sicherung des Religionsunterrichtes (Art. 149)."

Am 3. Februar 1927 verlas Reichsfanzler Dr. Mary im Reichstag die Regierungserklärung, worin auch das Reichsschulgesetz genannt wurde ..., Wenn wir in diesem Zusammenhange einen Blid zurückwersen in die deutsche Bergangenheit, so sehen wir, daß unsere ganze heute bestehende Kultur auf dristlicher Grundlage erwachsen ist. Aus diesem Mutterboden heraus muß sich der Geist des deutschen Volkstums immer wieder erneuern. Solche Gedankengänge werden ihre Auswirkung sinden bei dem von der Reichsregierung in Aussicht genommenen Reichsschulgesetz. Grundlage dieses Gesetzes ist die Reichsverfassung. Nach deren

Wortlaut und Sinn muffen die Freiheit des Gewifsens und die Rechte der Eltern gewahrt und die Erteilung des Religionsunterrichtes in Uebereinsstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates gesichert werden. Auch ist für eine grundsätzliche Gleichstellung der in Art. 146 der R. B. vorgesehenen Schularten zu sorgen".

Unmittelbar barauf ließ die Deutsche Volkspartei (Nationalliberale), die doch auch Regierungspartei war, im Reichstag erklären, sie allein vertrete den liberalen Gedanken in der Regierung und müsse daran erinnern, daß die Schule eine staatliche Einrichtung sei, worauf der Zentrumssührer v. Guérard die Auffassung, als sei die Schule Staatsmonopol, mit aller Deutlichkeit ablehnte. Auch im Ministerium vertraten die Volkspartei-Minister Stresemann und Curtius den liberalen Standpunkt, namentlich mit Rücksicht auf die schon bestehenden Simultanschulen in Baden und Hessen.

Der v. Reudell'iche Entwurf umschreibt im l. Sauptabschnitt Aufgaben, Formen und Rennzeischen der Volksschule und bestimmt als Ziel und Aufgabe der Volksschulen baben die gemeinsame Aufgabe, die schulpslichtige Iugend durch Unterricht auf der Grundlage des beutschen Kulturgutes zu körperlicher und geistiger Tüchtigkeit heranzubilden und sie in Unterstützung, Ergänzung und Fortsührung der elterlichen Erziehung zu sittlich wertvollen Menschen und zu Staatsbürgern zu erziehen, die fähig und bereit sind, der deutschen Volksbereitschaft zu dienen . . . In allen Volksschulen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Empsindungen Andersdenkender nicht verletzt werden."

Nach §'2 find als Formen der deutschen Volksschule vorgesehen: a) die nach Bekenntniffen nicht getrennte Volksschule (Gemeinschaftsschule), b) die Bekenntnisschule, c) die bekenntnisfreie Schule (weltliche oder Weltanschauungsschule). — Ueber die Gemeinschaftsschule wird in § 3 gesagt, sie stehe grundsählich allen Kindern offen, erfülle die Unterrichts= und Erziehungsaufga= ben auf religiös=sittlicher Grundlage ohne Rücksicht auf die Besonderheiten einzelner Befenntniffe und Beltanschauungen. Der Religionsunterricht ift für alle Klaffen ordentliches Lehrfach. Er wird nach Befenntniffen getrennt erteilt. Bei der Unftellung der Lehrer ift die Gliederung der Schüler nach Befenntnis und Weltanschauung tunlichst zu berücklichtigen. — § 4 umschreibt die Befenntnisdule. Boraussetzung fur die Errichtung einer Bekenntnisschule ift, daß eine öffentlich rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaft zur Pflege ihres Bekenntniffes fie verlangt. Aus besondern Grunden können ihr auch Kinder anderer Befenntniffe eingeschult werden, ohne daß sie deswegen den Charafter der Bekenntnisschule verliert. Die Betenntnisschulen werden in evangelische, tatholische und jüdische unterschieden. Jede hat ihre Unterrichts= und Erziehungsaufgaben gemäß ihrem Glauben zu erfüllen. Lehrpläne und Lehrbücher sind der Eigenart der Schule anzupassen; im Leben der Schule sind die dem Bekenntnis eigenen reli= giösen Uebungen und Gebräuche zu pflegen. Der Religionsunterricht ist für alle Klassen ordentliches Lehrfach. Es dürfen hauptfächlich nur folche Lehr= frafte angestellt werden, die bem Befenntnis der Rinder (oder einem verwandten Befenntnis) angehören. — In die befenntnisfreie (weltliche oder Weltanschauungs)=Schule werden nach § 5 die Rinder verwiesen, deren Eltern dies wünschen, gleichviel, ob sie einem religiösen Bekenntnis angehören ober nicht. Religionsunterricht wird nicht erteilt, dagegen Weltanschauungsunterricht, sofern mindestens zwei Drittel der Rinder (bezw. der Eltern) diesen verlangen. Dagegen fann gegen Billen der Eltern fein Kind zur Teilnahme an diesem Weltanschauungsunterricht verhalten werden. Un der bekenntnisfreien Schule fonnen Angehörige jedes Bekenntnisses sowie Bekenntnislose als Lebrer angestellt werden. Lehrer, welche die Boraus= jetzung für die Unftellung an einer Befenntnisichule erfüllen, dürfen nicht gegen ihren Willen an einer bekenntnisfreien Schule verwendet werden.

Der II. Hauptabschnitt regelt die Einrich = tung und Umwandlung der Schulformen (§ 6-12). In § 8 wird bestimmt, daß die Erziehungsberechtigten von wenigstens 40 schulpflich= tigen Kindern einen Untrag auf Errichtung einer bestimmten Schulform stellen fonnen, und bem Untrag hat die zuständige Behörde nachzutommen, wenn in der Gemeinde die betreffende ochulform noch nicht oder nicht in genügender Anzahl sich vorfindet (§ 9). Die Umwandlung einer. Schulform in eine andere bat zu erfolgen, wenn wenigstens Zweidrittel der Rinder (bezw. ber Eltern) dies verlangen (§ 10).

Der Abschnitt III befast sich mit der Schulfaufsicht, die dem Staate übertragen ist. In Schulen, wo Religion ordentliches Schulfach ist, ist je ein Vertreter der entsprechenden Religionsgemeinschaft von Amtes wegen Mitglied der Schulaufsicht. "Bei der Besehung der Stellen der unmittelbaren fachmännisch vorgebildeten Schulaufsichtsbeamten ist auf die Art der ihnen unterstellten Schulen Rücksicht zu nehmen."

Ein besonderer Abschnitt (IV.) ist dem Religionsunterricht gewidmet. § 14 bestimmt: "Der Religionsunterricht wird von einem Angehörigen der betr. Religionsgemeinschaft in Lebereinstimmung mit ihren Grundsätzen unbescha-

det des Aufsichtsrechtes des Staates erteilt." — "In den Gemeinschafts= und Bekenntnisschulen ist für Bekenntnisminderheiten Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach einzurichten, wenn durchschnittlich mindestens 12 Kinder des betreffenden Minderheitsbekenntnisses in der Schule vorhanden bie am Religionsunterricht teilnehmen." (§ 14, 2) — Beiter wird beftimmt, daß bei Aufstellung der Lehrpläne und Wahl der Lehrbücher bas Mitspracherecht ber betreffenden Religionsgemeinschaft gewahrt sei, besgleichen bei ber Zahl ber wöchentlichen Religionsstunden. — Nach § 15 ist privater Religionsunterricht zulässig, sofern die gesetliche Schülerzahl für den obligatorischen Religionsunterricht nicht erreichbar wird. — Die Aufüber ben Religionsunterricht führen vom Staate ernannte, aber von der zuständigen Religionsgemeinschaft vorgeschlagene Beamte.

Der fünste Abschnitt nennt die Rechtsmittel, ber sechste umschreibt die Uebergangs = und Schlußbestimmungen. Für Baben, Sessen und Hessen-Nassau ist die Umwandlung der bestehenden Simultanschule in andere verlangte Schulformen spätestens fünf Jahre nach Infrasttreten des Gesetzes vorzunehmen.

Das ist in knappen Umrissen der Inhalt des neuen Entwurfes, ber es auch nicht viel weiter gebracht bat als seine Vorgänger. Die ganze Linke lehnte ibn schroff ab, von den Kommunisten weg bis zur Deutschen Bolfspartei. Während Rommunisten und Sozialisten die rein weltliche (fonfeisionslose) Schule als Hauptschulform fordern, erbliden die Demokraten (früher Freisinnige Bereintgung, wie bei uns etwa die Jungfreisinnigen) und Deutsche Volkspartei ihr Ideal in der Simultanichule als einzig zuläffiger Schulform mit Religionsunterricht, und dabei mit Staatsschulmonopol (also Unterbrückung der Privatschule und der Bekennt= nisschule). In der preußischen Regierung wurde ein Gegenentwurf ausgearbeitet, der die Simultanschule als Norm aufstellt und die übrigen Schularten, namentlich die Befenntnisschule mit erschwerenden Sindernissen belastet. Auch werden den ein= zelnen Ländern in Schulfragen größere Vollmachten zuerkannt als im Reichsentwurf. allermeisten Fällen wurde bas zum Rachteil ber Ratholiten geschehen, die mit Ausnahme von Bapern nirgends über eine sichere Mehrheit verfügen, auch in Baben nicht, wo Freisinn und Sozialisten gemeinsame Sache machen.

Der v. Reudell'sche Entwurf kam im Herbst 1927 an den Reichsrat, der alle neuen Gesetesvorlagen in erster Instanz zu prüsen hat. Der Reichsrat ist die Vertretung der Länder bei der Reichsgesetzgebung; er setzt sich aus 68 Mitgliedern zusammen, die in ihrer großen Mehrheit dem Entwurf nicht günstig gesinnt sind. So wurde die Vorlage in der begutachtenden Reichsratskommission meistens nach den preußischen Vorschlägen umgestaltet, die Simultanschule in den Vordergrund gestellt, die Schulaufsicht so umschrieben, daß ein Land ohne viel Umwege über die Konfessionsschulen konfessionslose Aufsichtsbeamte oder Anhänger einer andern Konfession sehen kann, um so gleich von Anfang den Konfessionen das Leben ihrer Schulen möglichst sauer zu machen. — Als in der Vollversammlung des Reichsrates der so umgestaltete und abermals frisierte Entwurf zur Abstimmung kam, wurde er mit 37 gegen 31 Stimmen abgelehnt, nicht der Entwurf der Reichsregierung, sondern der umgeänderte Entwurf des Reichsrates.

So fam bann bie Regierungsvorlage vor ben Reichstag (Ende Oftober 1927), ber ihn bem Bildungsausschuß überwies. Die wesent= lichsten Aenderungen, die der Ausschuß am Entwurf vornahm, berühren vorab das Ziel der Volksichule, wo als weitere Aufgabe die Pflege des deutschen Volkstums und der Volks- und Völferversöhnung hinzugefügt wurde. Bei ber Befenntnisschule wurde verlangt, daß die betreffende Ronfession im zuständigen Lande öffentlich-rechtlich anerkannt sein muffe. Auch durfe durch die religiösen Uebungen usw. ber Unterricht im ganzen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Und schließlich solle auch ben Lehrern an Bekenntnisschulen das verfassungsmäßige Recht gewahrt bleiben. Desgleichen kann der Lehrer an konfessionslosen Schulen nicht zur Erteilung eines (konfessionslosen) Weltanschauungsunterrichtes gezwungen werden. Nach § 9 fann eine andere Schulform errichtet werben, wenn bie beantragte Schulform nicht oder nicht in einer ausreichenden Anzahl von Schulen in der Gemeinde vertreten ift, und wenn in der Gemeinde ein geordneter Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, . . . wenn die beim Infrafttreten dieses Gesetzes in einer Gemeinde bestehende Entwidlungsbobe ber Schulen nach Aufbau und Zahl der Rlaffen und Unterrichtseinrichtungen nicht verbleibt ober wesentlich berabge minbert wird (Rautschufparagraph!) - Wichtig auch ist folgende neue Bestimmung betreffend Errichtung neuer Schulen (§ 12b): "Bon Umtes wegen einzurichtende neue Schulen find als Bemeinschaftsschulen einzurichten, soweit nicht die Erziehungsberechtigten ber Mehrheit berjenigen Rinder, die ber neuen Schule zugeführt werben follen, eine andere Schulform beantragen." Die Schulaufficht wurde bahin abgeschwächt, daß bloß "nach Möglichkeit" auf bas Bekenntnis Rudsicht zu nehmen fei. Bei ber Aufficht über ben Religionsunterricht wurde ber Ortsgeistliche als zuständige Ober inftanz ausgeschaltet und hinzugefügt: "Die Religionsgesellschaften und ihre Bertreter haben gegenüber den Lehrern, die Religions= unterricht erteilen, feine Befugniffe ber Dienstaufficht." (§ 16, 2.) — Bei ben Uebergangsbestimmungen ift (in § 18, 2) gesagt, es seien bei Infrafttreten bes Gesethes vorhandene Befenntnisiculen in Gemeinschaftsschulen umzu= wandeln, wenn die Mehrheit der Kinder (bezw. ber Erziehungsberechtigten) sich bafur aussprechen. Benn in den letten funf Jahren in Ronfessions= idulen die betreffende Ronfession durchschnittlich weniger als 51 Prozent ber gesamten Schülerzahl aufweift, find fie in Simultanschulen zu vereinigen. - Undere neue Beftimmungen regeln die Errichtung von Hilfs= und Sonderklassen und Schulen für Anormale. - Eine ichwerwiegende Beftimmung erhielt der Schlußartifel 20: "In den Gebieten des Reichs, in benen eine nach Befenntniffen nicht getrennte Volksschule gesetzlich ober nach Serkommen besteht, verbleibt es bei bieser Rechtslage." Damit wurde die Einführung der Bekenntnisschule in Baben, Seffen und Naffau und in vielen Städten zum vornherein verunmöglicht.

Der so durchberatene Entwurf wurde im Bildungsausschuß nur mit 15 gegen 13 Stimmen angenommen. Für die Katholifen bedeutete sede Abänderung eine Verschlechterung; durch die §§ 9 und 20 befam sedes Land die Vollmacht, die fatholischen Minderheiten zu erdrosseln. Alle weitern Verhandlungen blieben erfolglos; zur Beratung im Reichstage fam es nie, wohl aber zu einläßlichen Aeußerungen der Parteien über die Ursachen des Zusammenbruches. Namentlich die Deutsche Volfspartei mußte sich von den andern Regierungsparteien sagen lassen, daß sie ihr Wort gebrochen und mit der Opposition gemeinsame Sache gemacht habe. Die Deutsche Volfspartei hat durch ihren Abgeordneten Dr. Runkel an einer Volfsversamm-

lung in Eisleben erklärt: "Rein Schulgesetz im Sinne irgend einer firchlichen Richtung, die uns vom Zentrum als Exponenten der römischen Kirche zugestellt wird! Es handelt sich um eine Stellungnahme antifirchlicher Art. Das, was wir wollen, ist nur die Fortsetzung des großen Rampfes ben wir seit Luther gegen die Bergewaltigung ber evangelischen Kirche von seiten der römischen Kirche führen. Wir wollen fein flerifales Gefet haben iuris canonici vom bes codex im Sinne Jahre 1917. Es handelt sich um die absolute Mobilisierung des zentralkatholischen Gedankens. Wir werden in diesem Kampfe bas Gewissen unter die Verantwortung gegenüber dem Vaterlande und bem evangelischen Glauben stellen." — Deutlicher fann ber Kulturfampfpolitifer à la Bismard gegenüber den Ratholiken sich kaum ausbrücken.

Daß der ganz links marschierende Deutsche Lehrerverein über den Fall des Entwurfes jubelte, ist leicht begreislich. Er steuert mit vollen Segeln einer völlig konfessionslosen Staatsschule zu.

Die Reichstagsneuwahlen vom letten Frühling und die Neubilbung ber Regierung, mit ben Gozialbemokraten an der Spike, brängten das Reichsschulgeset in den Sintergrund. Außenpolitische Ungelegenheiten aller Urt und schwere wirtschaft= liche Krisen im Innern beanspruchten die ganze Rraft der Regierung, die ohnehin keine festgefügte Mehrheit im Rücken hat. — Das Reichsschulgesetz muß also neuerdings auf sich warten lassen. Wohl hat auch ber gegenwärtige Reichskanzler, ber Gozialist hermann Müller, wiederholt bavon gesprochen; nach seinen Meußerungen wurde ber neue Entwurf die Staatsschule auf "neutraler" Grundlage mit Gewährleiftung bes verfassungsrechtlich zugesicherten Religionsunterrichtes und ber Gewijsensfreiheit unter Berüdsichtigung ber Elternrechte als Norm aufstellen.

Schulnachrichten

Totentlage. In Einsiedeln starb, 90 Jahre alt, der große Runsthistoriker Dr. P. Albert Ruhn O. S. B.. eine Zierde des hochangesehenen Stistes. — In Luzern wurde am 11. Februar Hochw. Herr Al. Hartmann, Religionslehrer und Schulinspektor, zur ewigen Ruhe gebettet. — In Sempach begruben sie am 7. Februar Hrn. Gemeindeschreiber Ios. Buch er, ehemals Lehrer und Schulinspektor. — Wir bossen, in einer nächsten Nummer diesen drei so verschieden wirkenden Männern — die aber doch alle im Dienste derselben großen Idee, der katholischen Kirche standen, — einen Nachrus widmen zu können.

Luzern. Konferenzfreis Entlebuch. Der Regierungsrat ernannte zum Bezirfsinspettor bieses Kreises (als Nachfolger des hochw. Herrn Pfarrer Frz. Wigger, nunmehr in Menzingen) Hochw. Herrn Pfarerer A. Benz in Romoos.

Freiburg. Die Lehrerpenssen fionskasser war in der Februarsession, anläßlich der Prüfung der Rechnung für das Jahr 1927, Gegenstand einer längern Berichterstattung und Diskussion. Kommissionsreferent war Herr Karl Chassot. Wir haben in diesem Blatte im Mai 1928 berichtet, daß das Vermögen der Kasse Fr. 1,677,838 betrage. Die ordentliche Staatssubvention betrug für das Jahr 1927 Fr. 98,386 und die außerordentliche Fr, 20,000. Auch war von einer Expertise die Rede. Damals wurde gesagt, daß die Aussichten günstig seien. Von einer Erhöhung der Pensionsbeiträge oder der Dienstighre könne sicherlich abgesehen werden. So wurde in der Jahresversamm-